

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00062 vom 9. April 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00062

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00062 du 9 avril 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00062 del 9 aprile 2019

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 43 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) prüft der Versicherungsträger die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein.

Soweit ärztliche oder fachliche Untersuchungen für die Beurteilung notwendig und zumutbar sind, hat sich die versicherte Person diesen zu unterziehen (Art. 43 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Kommen die versicherte Person oder andere Personen, die Leistungen beanspruchen, den Auskunfts- und Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger aufgrund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen; er muss diese Personen vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen; ihnen ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen (Art. 43 Abs. 3 ATSG).

E. 1.3

Gemäss Art. 7b Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) können Leistungen der Invalidenversicherung nach Art. 21 Abs. 4 ATSG gekürzt oder verweigert werden, wenn die versicherte Person den Pflichten nach Art. 43 Abs. 2 ATSG nicht nachgekommen ist. Insbesondere kann der Versicherungsträger gegebenenfalls das von der versicherten Person eingereichte Gesuch mit der Begründung abweisen, der Sachverhalt, aus dem diese ihre Rechte ableiten wolle, sei nicht erwiesen (Urteil des Bundesgerichts 8C_733/2010 vom 10. Dezember 2010 E. 3.1 mit Hinweisen). 1.

E. 2

Gegen die Verfügung vom 10. Januar 2018 erhob der Versicherte am 16. Januar 2018 Beschwerde und beantragte die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung an die IV-Stelle zur neuen Abklärung in der Nähe seines Domizils. Alternativ könnten die Ärzte ihn zu Hause begutachten. Eventualiter beantragte er die Rückerstattung der einbezahlten Prämien (Urk. 1). Mit Eingabe vom 20. Februar 2018 beantragte der Beschwerdeführer die Würdigung von zusätzlichem Beweismaterial und einen Lokaltermin, damit sich das Gericht selber ein Bild über seinen schlechten Zustand machen könne. Seinen Eventualantrag ergänzte er dahingehend, als die Berechnung der Rückzahlung der Prämien mit tels Zinseszins-Formel zu erfolgen habe (Urk. 5). Mit Eingabe vom 23. Februar 2018 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der

Beschwerde (Urk. 7, unter Beilage ihrer Akten Urk. 8/1-131), was dem Versicherten mit Verfügung vom 26. Februar 2018 mitgeteilt wurde (Urk. 9).

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob die erfolgte Anspruchsverneinung im Rahmen eines Aktenentscheides infolge unterbliebener Mitwirkung rechtens ist .

E. 2.2

Die Beschwerdegegnerin begründet ihre abweisende Verfügung im Wesentlichen damit, dass der Beschwerdeführer in Verletzung seiner Mitwirkungspflicht die angeordneten Termine zur polydisziplinären Begutachtung nicht wahrgenommen habe, weshalb mangels notwendiger weiterer medizinischer Abklärungen der Leistungsanspruch nicht überprüft werden könne . Die angegebenen Gründe, wes halb die Termine nicht wahrgenommen worden seien, könnten aus medizinischer Sicht nicht nachvollzogen werden (Urk. 2). 2. 3

Dahingegen stellte sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift auf den Standpunkt, da es ihm meistens sehr schlecht gehe, könne er nicht ans A.____ reisen, um sich begutachten zu lass en. Die Begutachtung sei in der Nähe seines Domizils oder alternativ bei ihm zu Hause vorzunehmen (Urk. 1). 3.

E. 3

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3.1

Bei den Akten finde n sich zahlreiche ärztliche Berichte aus den Jahren 2012 bis 2015 , welche mangels Aktualität von vornherein keine Beurteilung des Gesund heitszustandes des Beschwerdeführer s im massgebenden Zeitraum zulassen (vgl. Urk. 8/47, Urk. 8/50 /1-2 , Urk. 8/54, Urk. 8/61-63, Urk. 8/ 74 , Urk. 8/ 76-

E. 3.2

) und die Untersuchung sowohl notwe ndig als auch zumutbar war (E. 3.1), ist die Leis tungsverweigerung nicht zu beanstanden. Demnach ist die Beschwerde in ihrem Hauptantrag abzuweisen . Aufgrund der ausgewiesenen schuldhaften Verletzung der Mitwirkungspflicht erübrigt sich – entgegen den nachträglich gestellten

Anträgen des Beschwerdeführer s (vgl. Urk. 5) – die Vornahme von weiteren Sach verhaltsabklärungen durch das Gericht.

Beim Entscheid über die Kürzung oder Verweigerung von Leistungen sind alle Umstände des einzelnen Falles zu berücksichtigen (Art. 7b Abs. 3 IVG). Es gilt das Verhältnismässigkeitsprinzip (Urteil des Bundesgerichts 9C_370/2013 vom 2 2. November 2013 E. 3 mit Hinweis). Dementsprechend ist d ie Sanktion der Leis tungsverweigerung wegen unterlassener Mitwirkung wie bei der Anwendung

von Art. 43 Abs. 3 ATSG nur bezüglich derjenigen Zeitspanne zulässig, während wel cher die Mitwirkung verweigert wurde (vgl. Kieser , a.a.O., Rz 103 zu Art. 43 ATSG) . Das heisst einer Prüfung des Leistungsanspruchs für die Zukunft im Rah men einer

Neuanmeldung steht grundsätzlich

nichts im Wege (Urteile des Bundesgerichts 8C_281/2012 vom 30. Mai 2012 E. 3.2.2 mit Hinweis, 8C_733/2010 vom 10. Dezember 2010 E. 5.6 mit Hinweisen).

Im Rahmen einer allfälligen Neuanmeldung wird der Beschwerdeführer

zu berücksichtigen

haben, dass es die Mitwirkungspflicht von ihm verlangt, sich einer polydisziplinären Begutachtung zu unterziehen. Dabei besteht kein Anspruch darauf, am Wohnort oder möglichst nahe am Wohnort begutachtet zu werden. Von Gesetzes wegen sind die Gutachterstellen bei polydisziplinären Gutachten nach dem Zufallsprinzip zu bestimmen (vgl. Art. 72 bis

Abs. 2 IVV). Stünde es im Belieben der IV-Stelle, aus Gründen wie einem vom Begutachtungsort entfernt gelegenen Wohnort der versicherten Person eine Neuzuteilung des Begutachtungsauftrages vorzunehmen, würde die mit der Zuteilung nach dem Zufallsprinzip angestrebte Zielsetzung – die Vermeidung einer ergebnisorientierten Vergabe – unterlaufen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_389/2016 vom 8. November 2016 E. 5.1). Der Beschwerdeführer wird sich somit auch dann einer polydisziplinären Begutachtung zu unterziehen haben, wenn diese nicht in der Nähe seines Wohnortes stattfindet.

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen beziehungsweise zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung beziehungsweise eines Einspracheentscheids – Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung beziehungsweise der Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung beziehungsweise kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1; 125 V 413 E. 1a).

Hinsichtlich des Eventualantrages hat die Beschwerdegegnerin (als sachlich unzuständige Behörde) weder eine Verfügung erlassen noch in abschliessender Weise Stellung bezogen, weshalb diesbezüglich auf die Beschwerde nicht einzu treten ist. In diesem Zusammenhang ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass die Versicherungsunterstellung und damit grundsätzlich die Beitragspflicht für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz gemäss Art. 1b IVG in Verbindung mit Art. 1a Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung obligatorisch ist. 5.

Da der Streitgegenstand des Verfahrens die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung betrifft, ist es kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG)

und ermessensweise auf Fr. 600.-- anzusetzen. Ausgangsgemäss sind die Kosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzulegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Y. ____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstKübler

E. 3.3

) . Da auch das Mahn- und Bedenkzeitverfahren korrekt durchgeführt wurde (E.

E. 4

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c). 2.

E. 8

4 und Urk. 8/115-118) .

Auch die vereinzelt datierten Berichte lassen keine umfassende Beurteilung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers zu, zumal sich

die diese zugrundeliegenden Untersuchungen jeweils

auf den Bereich der Dermatologie (vgl. Urk. 8/53 und Urk. 8/66) beziehungsweise der Psychiatrie (vgl. Urk. 8/26 und Urk. 8/30) beschränken, während

sich die gesundheitlichen Einschränkungen des Beschwerdeführers – gemäss dessen eigenen Angaben (vgl. etwa Urk. 8/8/4, Urk. 8/12/1 und Urk. 8/14/7) –

insbesondere

im Bereich der inneren Medizin manifestieren (vgl. Urk. 8/3/6, Urk. 8/25/4-6).

Hinzu kommt, dass alle in den Akten

vorzufindenden ärztlichen Berichte sehr kurz gehalten sind und

sich keine ärztlichen

Angaben zur Arbeitsfähigkeit finden lassen. Somit ist festzuhalten, dass die vorliegenden medizinischen Unterlagen eine umfassende Beurteilung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers nicht erlauben.

Da die gesundheitlichen Einschränkungen des Beschwerdeführers verschiedene medizinische Disziplinen betreffen, drängt sich zur umfassenden Beurteilung seines Gesundheitszustandes und seiner Arbeitsfähigkeit eine polydisziplinäre Untersuchung auf. Damit steht ausser Frage, dass es sich bei der von der Beschwerdegegnerin angeordneten Begutachtung um eine für die Beurteilung des Rentenanspruchs notwendige Untersuchung handelt, was vom Beschwerdeführer so auch nicht in Abrede gestellt wurde.

Ohne konkret entgegenstehende Umstände ist die Zumutbarkeit von üblichen medizinischen Untersuchungen generell zu bejahen (vgl. Kieser, a.a.O., Rz 82 zu Art. 43 mit Hinweisen), zumal wenn eine erhöhte Inanspruchnahme der Invalidenversicherung (namentlich der Bezug einer Rente) in Frage steht, womit die Anforderungen an die Schadenminderungspflicht zulässigerweise strenger sind (BGE 134 I 111 E. 8.2). Zu klären ist jedoch, ob die Beschwerdegegnerin das Mahn- und Bedenkzeitverfahren korrekt durchgeführt hat und ob der Beschwerdeführer seiner Mitwirkungspflicht in unentschuldigbarer Weise nicht nachgekommen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.